

Gemeinde 71287 Weissach  
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die in der Gemeinde  
Weissach stattfindenden Märkte  
(Marktgebührenordnung)**

Fassung vom 01.01.2002



## **Marktgebührenordnung**

§ 1 Erhebungsgrundsatz .....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....	3
§ 4 Gebühren.....	3

# **Marktgebührenordnung**

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Weissach erhebt für die Erteilung der Erlaubnis zum Feilbieten und zum Verkauf von Waren auf den in der Gemeinde stattfindenden Märkte eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung,

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Marktgebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme des von der Gemeinde zugewiesenen Platzes am Markttag. Sie ist am Markttag dem Beauftragten der Gemeinde bar zu bezahlen.
- (2) Gebührenhinterziehung oder Gebührengefährdung wird nach den Vorschriften der Abgabenordnung vom 22.05.1931 (RGDI I. S. 161) bestraft.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes gemessen.
- (2) Es werden erhoben
  - a) beim Krämermarkt

je laufenden Meter des Verkaufsplatzes	1,25 EUR,
mindestens jedoch	5,00 EUR.
Bruchteile von Metern werden jeweils auf volle Meter aufgerundet.	
  - b) Beim Viehmarkt

Für den Viehmarkt werden keine Gebühren erhoben.